Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassten Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.

Stadt Nidderau
Lebendige Stadt mit Geschichte

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-298/2021 2. Ergänzung	
Fachbereich:	10 FB Innere Verwaltung
Fachdienst:	FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Bärbel Klaus
Datum:	16.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	beschließend

Betreff:

Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau

Beschlussvorschlag:

Die 5. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

3% jährliche Steigerung der Kostenbeiträge in den Kinderbetreuungseinrichtungen bis zum Jahr 2024.

Sachdarstellung:

Der Kostendeckungsbeitrag wird bis einschließlich 2024 jährlich zum 01. Januar des Jahres um 3 % erhöht. Für das Haushaltsjahr 2025 wird die Kostenbeitragssatzung überarbeitet. Ein Entwurf wird den Gremien im Jahr 2024 zur Beratung vorgelegt. Geplant ist, die Jahre 2022 - 2023 als Grundlage für eine neue Kostenkalkulation zu verwenden. Die Hortbetreuung entfällt.
a) Aufgrund der aktuellen Situation ist eine Neukalkulation der Kostenbeitragssatzung nicht verlässlich möglich. Verursacht durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben sich sowohl die Einnahmesituation (verursacht durch Schließung der Einrichtungen, teilweisem Betretungsverbot einzelner Gruppen von Kindern usw.) sowie auch die Ausgabesituation (durch Mehrausgaben z.B. durch Hygienemaßnahmen) verschoben. Auf Basis dieser Zahlen kann keine solide Neuberechnung vorgenommen werden.
In eine neue Kostenbeitragssatzung sollten die Erfahrungen, welche in der Pandemie gesammelt wurden, mit einfließen. Berücksichtigung sollten hier sowohl die pädagogischen wie auch die Bedürfnisse der Eltern finden. Ein Augenmerk sollte auch auf die Umsetzbarkeit in der Verwaltung gelegt werden.
b) In §3 Punkt 3a) wurde die Bezahlung der Kostenbeiträge der Coronapandemie durch die Bezahlung der Kostenbeiträge einer Pandemie ersetzt. Die zeitliche Begrenzung einer Pandemie entfällt und bezieht sich nun auf einen behördlich angeordneten Zeitraum.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel gez. Holger Nix gez. Bärbel Klaus

Dezernatsleiter/in	FB-/FD-Leiter/in	Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau
2. Stellungnahme Stadtelternbeirat 12.11.21
3. 05. Änderungssatzung. Kindertagesstättensatzung-Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Stand 09.11.2021
4. VL-298_2021 Auszug Magistrat 01.11.2021